



In unserem letzten Update Heilberufe 2024 erfahren Sie mehr zu den Themen:

- GOÄ, „Schönheits“-OP und Umsatzsteuer
- Mitteilungspflichten für elektronische Kassen ab 01.01.2025

GOÄ, „Schönheits“-OP und Umsatzsteuer

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 13.06.2024 entschieden, dass **Privatkliniken für ambulante Operationen keine Pauschalpreise berechnen dürfen, sondern sich an die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) halten müssen**. Dies betrifft auch das Absaugen von krankhaftem Fettgewebe (Liposuktion), das als Behandlung einer Krankheit gilt.

Eine Patientin, die an einem Lipödem litt, hatte gegen eine Privatklinik geklagt, die für drei ambulante Liposuktionen pauschal 15.900 Euro berechnete. Diese Summe umfasste auch nicht notwendige Übernachtungen und zusätzliche Maßnahmen. Nachdem die Patientin zunächst bezahlte, forderte sie das Geld vor Gericht zurück. Das Landgericht Köln und das Oberlandesgericht gaben ihr teilweise recht. Der BGH erhöhte den Rückzahlungsbetrag auf knapp 12.000 Euro.

Der BGH stellte klar, dass die GOÄ auch dann gilt, wenn der Behandlungsvertrag mit einer juristischen Person (wie einem Krankenhausträger) abgeschlossen wird, sofern die ambulanten Leistungen von angestellten Ärzten erbracht werden. Die Verordnung zielt darauf ab, angemessene Einnahmen für Leistungserbringer zu sichern und unzumutbare finanzielle Belastungen für Patienten zu verhindern.

Der BGH betonte, dass die GOÄ auf alle beruflichen Leistungen der Ärzte anwendbar ist, unabhängig vom Vertragspartner. Ausnahmen gelten nur für speziell geförderte Privatkliniken oder steuerlich begünstigte Einrichtungen.

Bei „echten“ Schönheitsoperationen stellt sich dann noch die Frage nach der **Umsatzsteuer**. Hier vertreten wir die Auffassung, dass diese „on top“ zu berechnen ist, sprich, dass das Honorar nach GOÄ ein Nettobetrag ist.

Mitteilungspflicht für elektronische Kassen ab 01.01.2025:

Wer elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) für Bareinnahmen nutzt, hat diese bereits seit 2019 mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zu versehen, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sicherzustellen. Grundsätzlich mussten die Kassensysteme bereits seit 01.01.2020 an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 setzt die Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems gemäß § 146a Absatz 1 AO bis zur Einführung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit aus. Diese Möglichkeit wird ab dem 1. Januar 2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle verfügbar sein.

Vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen bis zum 31. Juli 2025 gemeldet werden. Systeme, die ab dem 1. Juli 2025 angeschafft werden, sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden.

Alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte müssen in einer einheitlichen Mitteilung übermittelt werden. Nicht angeschaffte Systeme (z. B. gemietete oder geleaste) sind den angeschafften Systemen gleichgestellt.

Elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) sind elektronische oder computergesteuerte Aufzeichnungssysteme oder Registrierkassen. **Dazu zählt aber auch die Praxissoftware mit Kassenfunktion.**

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Wir wünschen Ihnen eine schöne und hoffentlich nicht allzu stressige Vorweihnachtszeit und verabschieden uns mit diesem Artikel aus dem Jahr 2024.

Kommen Sie gut nach 2025! – Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz